Artenschutzrechtliche Prüfung I (ASP I) zur Aufstellung des Bebauungsplans „Im Schimmer", Gebiet Nr. 12, in Simmerath-Lammersdorf

Gemeinde Simmerath
30. Nov. 2022
Abt. VI To

Gutachten

Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V.
an der RWTH Aachen University

Autoren
Susanne Miller, M.Sc. Biologie
Dr. Andreas Toschki

Auftraggeber
Gemeinde Simmerath

Aachen, 28. November 2022

Auftraggeber

Gemeinde Simmerath
Rathaus
Bauabteilung
52152 Simmerath

Auftragnehmer

gaiac – Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V.
Kackertstr. 10
52072 Aachen
Deutschland

Inhalt

1 Einleitung 4
2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen 5
3 Vorhabensbeschreibung 6
4 Projektwirkungen 7
5 Charakterisierung des Plangebiets 9
5.1 Lage und Schutz des Plangebiets 9
5.2 Habitatausstattung 11
6 Eingrenzung des potentiellen Artenspektrums und Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials 14
7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung 19
8 Zusammenfassende Schlussfolgerung 20
9 Literatur und Quellen 22

1 Einleitung

Die Gemeinde Simmerath beabsichtigt die Aufstellung von 15 Bebauungsplänen zur Entwicklung von Wohnbauflächen in ihrem Gemeindegebiet. Dazu gehört ein Baugebiet in südlicher Ortsrandlage von Lammersdorf. Für das Baugebiet liegt der Bebauungsplan „Im Schimmer" vor, der im Planverfahren als Gebiet Nr. 12 gekennzeichnet und Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist (siehe Abb. 1).

Damit mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, die durch eine Bebauung auftreten können, rechtzeitig berücksichtigt werden, ist es notwendig, bereits innerhalb des Planungsprozesses eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchzuführen. Dabei werden gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung" (MWEBWV und MKULNV 2010) Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Prognose geklärt (Stufe I einer Artenschutzprüfung). Dieses Vorgehen ist ebenso im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegt.

Das Forschungsinstitut gaiac wurde am 02.05.2022 von der Gemeinde Simmerath mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt. Die Weber-Consulting Beratungs GmbH stellte alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

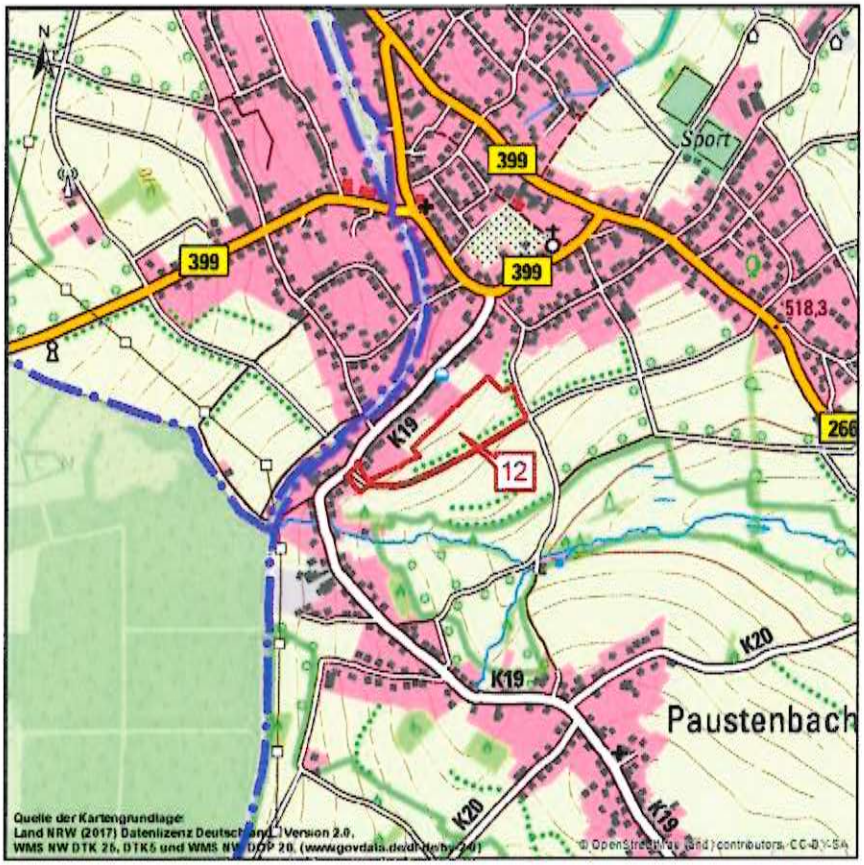


Abb. 1: Lage des geplanten Bebauungsgebiets Nr. 12 in Lammersdorf (rot umrandet)

2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Nach den Bestimmungen des BNatSchG (Stand 29.09.2017) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung" (MWEBWV und MKULNV 2010) gilt dies daher auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten Arten der FFH-Anhang IV-Liste und die europäischen Vogelarten liegen Verbotstatbestände bei folgenden Handlungen vor:

- Verbot Nr. 1: Wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 2: Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 4: Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden zudem folgende Sonderregelungen formuliert: „Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen."

Grundsätzlich sind nach MKULNV (2015) bei der Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten alle Habitatfunktionen mit einzubeziehen, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind. Eine Beschädigung von Nahrungs- und Jagdbereichen sowie Flugrouten und Wanderkorridoren sind danach jedoch nur dann relevant, „wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt" bzw. sie als „essenzielle Habitatelemente" bezeichnet werden können. „Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht allerdings nicht aus, das Verbot auszulösen."

In Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zur Reduzierung des Prüfaufwands im Rahmen von Artenschutzprüfungen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten nach einheitlichen Kriterien erstellt und führt diese unter dem Begriff „planungsrelevante Arten". Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind Informationen

über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im zugehörigen Messtischblatt aufgeführt (LANUV 2019a).

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz die erste Stufe einer Artenschutzprüfung (Kapitel 2.6.2.1 in MKULNV 2016). In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Als **Datengrundlage** wurden folgende Quellen ausgewertet:

- FIS online: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt „Roetgen" Nr. 5303 Quadrant 4 (LANUV 2019a).
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) online: Abfrage Fundpunkte besonderer Tier- und Pflanzenarten sowie Schutzgebiete und Biotope (LANUV 2019b).
- Online verfügbare Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Kreisgebiet (KAISER 2018).
- Nachfrage bei der Biologischen Station der StädteRegion Aachen im Hinblick auf Kenntnisse zu Vorkommen geschützter Arten im Baugebiet.
- Abfrage der Datenbank Ornitho.de zu planungsrelevanten Vogelarten im Zeitraum 2017 bis heute.

Am 23.06.2022 wurden Begehungen der Örtlichkeiten zur Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials durchgeführt.

Mögliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten gemäß § 44 BNatSchG werden aufgrund der Habitateignung und der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine erhebliche Betroffenheit streng geschützter Arten zu vermeiden.

3 Vorhabensbeschreibung

Das geplante Baugebiet liegt am südlichen Ortsrand von Lammersdorf an der Straße „Im Schenner", die aus Richtung Paustenbach kommend rechts von der „Sonntagsstraße" abzweigt und bis zur „Bruchgasse" führt. Die vom Bauvorhaben betroffenen Flurstücke sind der Abb. 4 zu entnehmen.

Für die Planfläche ist eine Bebauung mit 38 Einfamilienhäusern und 2 Mehrfamilienhäusern vorgesehen (siehe Abb. 2). Die einzelnen Grundstücke besitzen eine Größe zwischen 410 m^2 und 1200 m^2, auf denen im ersten Planentwurf jeweils die Einrichtung eines Wohnhauses vorgesehen ist. Stellplätze oder Garagen für Fahrzeuge sind ausgewiesen. Unversiegelte Bereiche beschränken sich überwiegend auf die verbleibenden Gartenflächen. Es wird davon ausgegangen, dass diese in der Regel als Ziergärten mit geringem Gehölzbestand angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Wohngebiets erfolgt im Osten als Abzweig der Straße „Im Schimmer" und dort zunächst entlang der vorhandenen bebauten Grundstücksgrenzen um dann weiter östlich mittig durch das Wohngebiet zu ziehen um die nördlichen Stichstraßen an die einzelnen Grundstücke anzuschließen. Ein Teilbereich des Baugebietes südlich der geplanten Straße ist im Flächennutzungsplan nicht als Baugebiet ausgewiesen, sondern als Fläche für die Landwirtschaft. Auf dem Bebauungsplan ist eine Heckenstruktur im südlichen Teil der Fläche eingezeich-

net, ob es sich dabei um die bereits bestehende Buchenbaumhecke handelt, die erhalten werden soll, wird nicht eindeutig, aber im Folgenden angenommen. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde diese Maßnahme als Bedingung gefordert. Die Untere Naturschutzbehörde äußerte zudem Bedenken bezüglich des mittleren Bereichs des Plangebiets (Flurstück 70 und südwestlicher Teil Flurstück 71) Dort habe sich aus dem ehemaligen Fichtenbestand eine feuchte Brache mit Laubgehölzen entwickelt, woraus sich artenschutzrechtliche Belange ergeben könnten.

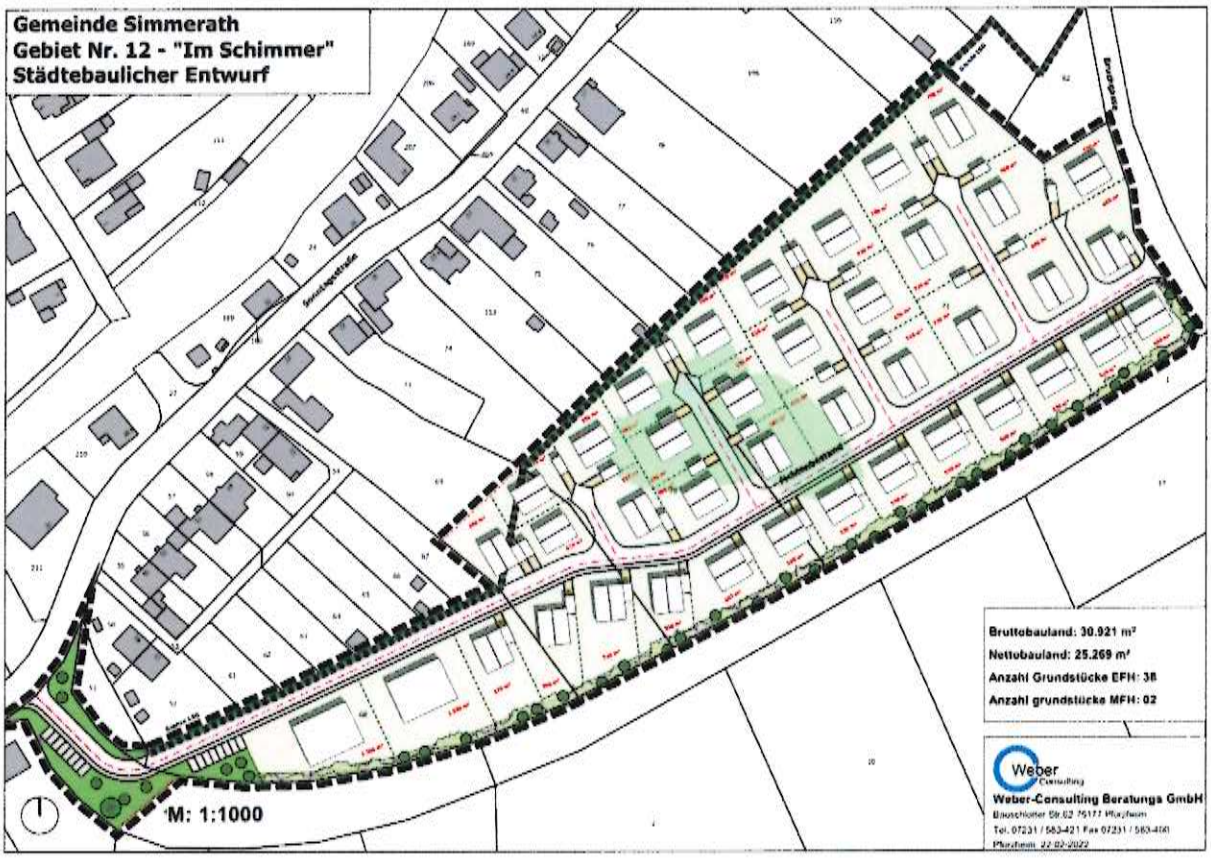


Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf des Bebauungsgebiets „Im Schimmer" (schwarz gestrichelt) (Quelle: Weber-Consulting Beratungs GmbH, Stand 23.03.2022).

4 Projektwirkungen

Wie in Kapitel 3 erläutert, wird in der vorliegenden ASP I von einer großflächigen Überplanung und Bebauung des Plangebiets ausgegangen. Die geplante Erhaltung der Heckenstruktur entlang der Straße „Im Schenner" wird dabei berücksichtigt.

Generell ist anzumerken, dass der geplante Erhalt der Buchenbaumhecke im Bereich der Straße „Im Schenner" positiv zu bewerten ist, allerdings muss angenommen werden, dass durch die Nutzungsänderung des Gebiets die Lebensraumeignung für Säugetiere und Vögel einschränkt wird. Als Wildtiere werden sie von der vermehrten menschlichen Frequentierung (Verkehr, Geräusche, Licht) während des Bauprozesses und während der Nutzung gestört. Sie verlieren Teile ihrer Nahrungshabitate, was den Standort als Le-

bensraum weniger attraktiv macht und können ihr natürliches Abstandsverhalten gegenüber Menschen und/oder vertikalen Strukturen in diesem Habitat nicht mehr aufrechterhalten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind potentielle Wirkungen eines Bauvorhabens auf planungsrelevante Arten von Bedeutung, die im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG stehen (siehe Kapitel 2). Diese Wirkungen können bei dem Vorhaben durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren auftreten.

Baubedingte Wirkung

Baubedingte Wirkungen treten vor allem aufgrund der Baufeldräumung auf, da unmittelbar Tiere verletzt, getötet oder ihre Lebensstätten beseitigt werden. Diese Gefahr ist für Brutvögel in ihren Brutzeiten erhöht, wenn Gelege oder wenig mobile Jungvögel vorhanden sind. Zudem können baubedingte Lärm- und Staubemissionen störungsempfindliche Tiere während ihrer Reproduktions- und Ruhezeiten beeinträchtigen. In der Regel sind diese nur zeitlich begrenzt. Baubedingte Flächenbeanspruchungen treten auf, beispielsweise durch Einrichtung einer Baustellenzufahrt, von Lager- und Abstellflächen oder Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen. Sie führen zum zeitweiligen Verlust der Lebensraumfunktionen für viele Tierarten. Sie sind jedoch zeitlich begrenzt, da sie in der Regel im Anschluss wiederhergestellt werden.

Anlagebedingte Wirkung

Eine bedeutsame anlagebedingte Wirkung entsteht durch die Lebensraumveränderung aufgrund einer vollständigen Überbauung des Plangebiets und den Verlust verschiedener Biotoptypen. Betroffene Arten verlieren dauerhaft ihre Habitate, die folglich auch nicht mehr als Nahrungsraum (Früchte, Insekten, Kleinsäuger etc.) zur Verfügung stehen. Der zukünftigen Anlage der Wohnhäuser umgebenden Ziergärten wird eine geringe ökologische Bedeutung zugeordnet, d. h. ihre Eignung als Lebensraum für wildlebende Organismen wird als gering eingestuft.

Die Versiegelung von Flächen ist mit Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt verbunden, da die Versickerungsfläche für Niederschläge vermindert und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Dies kann möglicherweise zu Veränderungen in Gewässern (Wasserführung) sowie grundwasserabhängigen Lebensräumen in der Umgebung führen.

Die Bebauung kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, und zwar auf Arten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölze, Waldränder, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern" gehören z. B. bestimmte Feldvogelarten.

Eine Bebauung kann die Vernetzung bzw. den Verbund von Lebensräumen beeinträchtigen, etwa wenn sie lineare Strukturen wie beispielsweise Hecken unterbrechen, die u. a. als Leitlinien für Flüge bestimmter Vogelarten und Fledermäuse genutzt werden. Außerdem kann der freie Anflug zu einem Brutplatz oder Quartier behindert werden, wenn die Bebauung in unmittelbarer Nähe von Vogelbrutplätzen oder Fledermausquartieren liegt.

Betriebsbedingte Wirkung

Betriebsbedingt ist mit einer Störwirkung in Form von Lärm- und Lichtemissionen durch die Wohnnutzung und verkehrliche Inanspruchnahme zu rechnen. Die Wirkung betrifft verbleibende Biotope im Plangebiet sowie in der Umgebung, und sie kann störempfindli-

che Tiere wie z. B. bestimmte Vogelarten beeinträchtigen. Naturschutzfachlich besonders relevant ist dies für Arten mit schlechtem Erhaltungszustand.

5 Charakterisierung des Plangebiets

5.1 Lage und Schutz des Plangebiets

Das geplante, 3,1 ha große Baugebiet befindet sich am südlichen Ortsrand vom Lammersdorf, welcher zur Gemeinde Simmerath in der StädteRegion Aachen gehört. Dort liegt es an der Straße „Im Schenner" südlich der Sonntagsstraße und grenzt an die rückseitigen Grundstücksgrenzen der in der Sonntagsstraße angesiedelten Häuser. Südlich und westlich schließt sich landwirtschaftlich genutztes, offenes Grünland an, welches durch landschaftstypische Buchenbaumhecken strukturiert ist.

Das ca. 3,1 ha große Bauareal befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Lammersdorf Süd" (LSG 5303-0014) und teilweise in einer im Biotopkataster als „Schutzwürdiges Biotop" ausgewiesenen Fläche („Heckenlandschaft östlich Lammersdorf" BK-5303-0034). Das Schutzziel dieser Gebiete ist unter anderem die Erhaltung von Dauergrünland, Hecken, Gebüschen und insbesondere Altbäumen. Das durch landwirtschaftlich genutztes Grünland und Acker geprägte Gebiet ist entlang der Flurgrenzen teilweise mit Hecken gegliedert. Diese Elemente sind typisch für den Landschaftsraum „Monschauer Heckenlandschaft" (LR-V-008, @LINFOS) und gelten als kulturhistorisch und ökologisch wertvoll. Ihr Erhalt, Aufwertung und Wiederherstellung ist als Ziel für den Landschaftsraum formuliert. Das Plangebiet ist zusätzlich von verschiedenen Schutzgebieten umgeben, die nachfolgend erläutert werden (siehe Abb. 3).

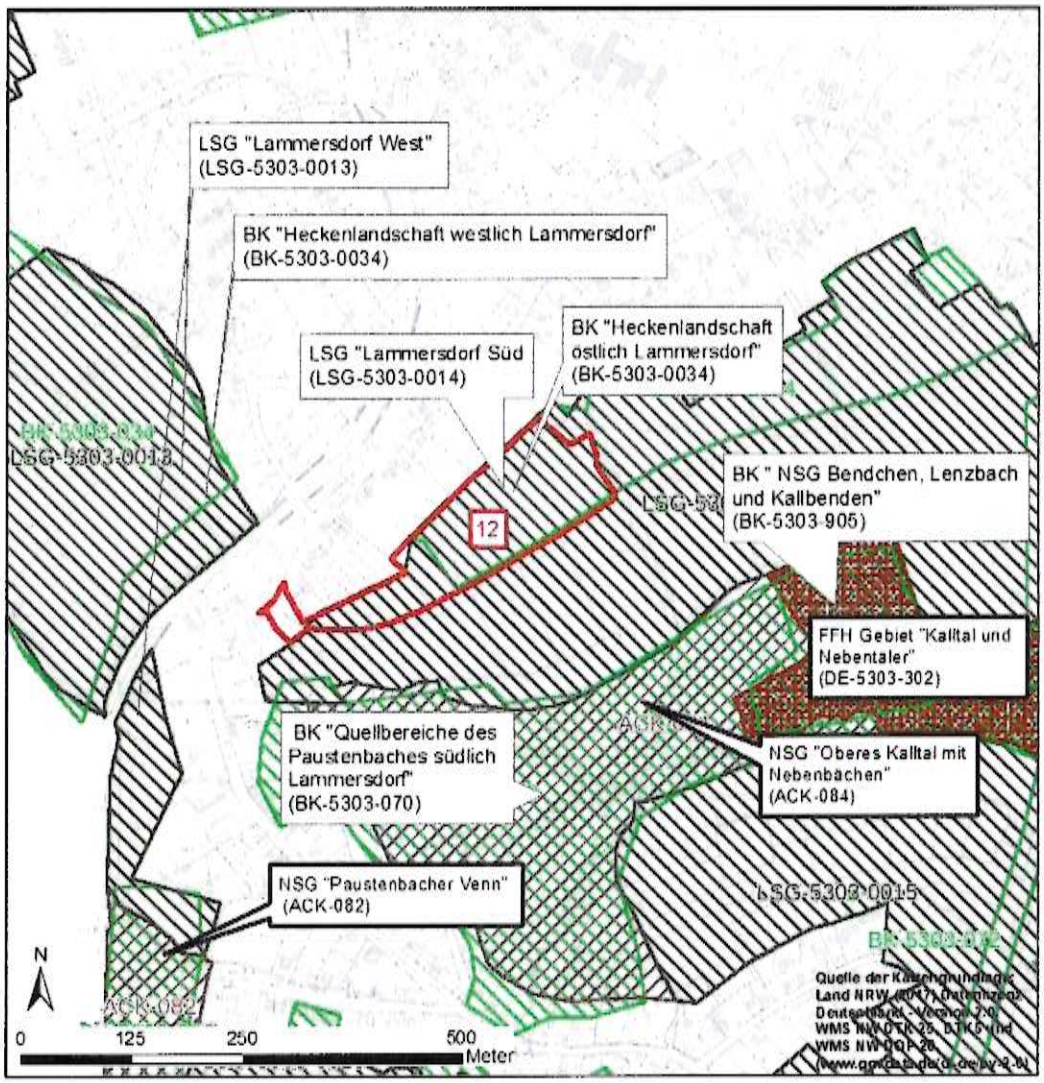


Abb. 3: Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen in der Umgebung des geplanten Baugebiets Nr. 12 (Quelle: LANUV 2019b).

Nordwestlich der Planfläche grenzt in geringer Entfernung (200 m) das Landschaftsschutzgebiet „Lammersdorf West" (LSG-5303-0013) und die Biotopkatasterfläche „Heckenlandschaft westlich Lammersdorf" (BK-5303-0034) an. Als Schutzzweck ist hier der Erhalt von Gehölzstreifen, Hecken und Laubwaldparzellen, sowie die Erhaltung und Optimierung von dem in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen Nass- und Feuchtgrünland beschrieben.

Weiter im Südwesten befindet sich im Abstand von 500 m zum Baugebiet das Naturschutzgebiet „Paustenbacher Venn" (ACK-082), dass vor allem den Erhalt der Moore, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Bruchwälder und Nass- und Feuchtgrünländer als Schutzziel festsetzt.

Das Naturschutzgebiet „Oberes Kalltal mit Nebenbächen" (ACK-084) liegt stellenweise nur 80 m vom geplanten Baugebiet entfernt und erstreckt sich auf der gesamten Breite des Plangebiets mit einer maximalen Entfernung von 180 m. Das NSG stellt den Erhalt und die Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tierarten in den Fokus: **Europäischer Biber, Großes Mausohr, Eisvogel.** Zudem ist der Erhalt von Lebensräu-

men und stabilen überlebensfähigen Populationen des **Braunkehlchens** erklärtes Schutzziel. Für die **Teichfledermaus** ist das Naturschutzgebiet ebenfalls von Bedeutung. Zusätzlich ist dieses Gebiets als schutzwürdiges Biotop ausgewiesen (Quellbereiche des Paustenbaches südlich Lammersdorf, BK-5303-070). Der Erhalt wertvoller Feuchtgrünlandflächen, Quellbereiche und Hecken wurden als Schutzziel definiert. Zusätzliche, planungsrelevante Tierarten resultieren aus diesem Gebiet nicht.

Im Westen mit einer Entfernung von etwa 200 m ist das NSG als FFH „Kalltal und Nebentäler" ausgewiesen (DE-5303-302). Die Entfernung zum Plangebiet sind nur rund 220 m. Das FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler" ist ein größtenteils naturnahes Bachsystem im Mittelgebirge mit Nebentälern und Hangbereichen. Als Solches hat es für die Naturräume Rureifel und Hohes Venn eine herausragende Bedeutung und wird entsprechend seiner Vegetation als wertvoll charakterisiert, was sich wiederum durch das Vorkommen des **Bibers**, des **Eisvogels** und verschiedener **Fledermausarten** wiederspiegelt. Das Gebiet fungiert als bedeutungsvolle Vernetzungsachse im lokalen, regionalen, landesweiten und europäischen Biotopverbund. Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Verbesserung der Bachauenstrukturen und der Moorlebensräume. Als wichtige in diesem Gebiet vorkommende, planungsrelevante Tierarten sind vier Fledermausarten zu nennen (**Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus**) sowie neben dem **Biber** noch 5 Vogelarten (**Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Eisvogel, Wiesenpieper und Neuntöter**).

Neben dem FFH Schutz ist die Fläche auch teilweise als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster aufgeführt (BK-5303-905 Bezeichnung: „NSG Bendchen, Lenzbach und Kallbenden") Es sollen wertvolle Feuchtgebiete und Restflächen der früheren Vennlandschaft, sowie Rodungsflächen des Mittelalters erhalten bleiben. Desweiteren sollen seltene Tier und Pflanzenarten geschützt werden. **Graureiher, Wiesenpieper und Braunkehlchen** werden als Planungsrelevante Arten, die in diesem Gebiet vorkommen, erwähnt und daher in die überschlägige Prognose mit hineingenommen.

5.2 Habitatausstattung

Das Plangebiet wird überwiegend von landwirtschaftlich genutztem Grünland eingenommen, welches mit nährstoffarmen Randstrukturen gesäumt ist (siehe Abb. 4). Das eingezäunte Grünland im zentralen Bereich weist die Qualität einer artenreichen Trockenweide auf mit Magerkeitszeigern wie Kleines Habichtskraut und Gewöhnliches Ferkelkraut.

Bemerkenswert ist der große Gehölzbestand im Plangebiet. So befinden sich im Süden und Osten entlang der Straßen „Im Schenner" und „Bruchgasse" alte Buchenbaumhecken. Im zentralen Bereich sind zudem drei alte Buchen und im Norden eine weitere alte Buche vorzufinden. Die Buchen weisen teils starkes Stammholz sowie viele Höhlen und Spalten auf. Außerdem grenzen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze weitere bemerkenswerte Baumbestände an. Im mittleren Teil der Bebauungsfläche hat sich im Bereich eines ehemaligen Fichtenbestandes eine Brachefläche mit reichem und teilweise dichtem Gebüsch- und Laubgehölzbestand entwickelt. Dort sind unter anderem die Arten Salweide, Hasel, Holunder, Eberesche und Esche aufgewachsen. Zudem sind Hochstauden vorzufinden wie Schmalblättrigen Weidenröschen, Gemeiner Beinwell und Kratzdistel. Der zentrale Bereich ist zudem dicht bewachsen unter anderem mit Brombeere und daher schwer zugänglich. Inwieweit dort feuchte Bedingungen vorliegen, sowie es der

Unteren Landschaftsbehörde bekannt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.



Abb. 4: Luftbild der Fläche (schwarz umrandet: Plangebiet, gelb: Flurstückabgrenzungen und Beschriftung (Quelle: Weber–Consulting Beratungs GmbH).

Vorbelastungen

Die Vorbelastung der Fläche wird insgesamt als sehr gering eingeschätzt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Zudem verursachen die angrenzenden Wohngebäude Störungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen. Die Nutzung der Straße „Im Schenner" wird ebenfalls als gering eingeschätzt.

Die erläuterte Biotopausstattung des Plangebiets ist nachfolgend in den Abbildungen 5 bis 9 fotografisch dokumentiert.



Abb. 5: Links: Buchenbaumhecke entlang der Straße „Im Schenner", die erhalten werden soll; Rechts: Blick auf Grünland im Osten und Baumbestand entlang der Bruchgasse, der durch die geplante Bebauung überwiegend verloren geht (Foto: gaiac, 23.06.2022).



Abb. 6: Links: Drei alte Buchen im zentralen Gebiet, die durch die geplante Bebauung verloren gehen; Rechts: Alte Buchen mit umfangreichen Stämmen (Foto: gaiac, 23.06.2022).



Abb. 7: Alte, hochwüchsige Buchen im Norden; Rechts: Grünland im Westen des Plangebietes mit angrenzenden Gehölzstrukturen im Hintergrund (Foto: gaiac, 23.06.2022).



Abb. 8: Links: Blick von Süden auf mit Hochstauden und Laubgehölzen bewachsenen Bestand im Zentrum der Fläche; Rechts: Blick von Osten aus auf den gleichen Bestand mit Wildsträucher im Vordergrund; (Foto: gaiac, 23.06.2022).



Abb. 9: Artenreiches, magers Grünland im zentralen Bereich des Plangebietes mit Verbuschung im Hintergrund (links); (Foto: gaiac, 23.06.2022).

6 Eingrenzung des potentiellen Artenspektrums und Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials

Das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV (2019a) weist für das Messtischblatt „Roetgen" Nr. 5303, Quadrant 4, ein Vorkommen von insgesamt 33 planungsrelevanten Arten aus, die in der Tabelle 1 aufgelistet sind. Zu den aufgeführten Arten gehören der europäische Biber und die Wildkatze aus der Gruppe der Säugetiere sowie 30 Vogelarten und eine Schmetterlingsart. Für alle Arten werden Nachweise bzw. für die Vögel Brutvorkommen ab dem Jahre 2000 angegeben. In den Erläuterungen zu den naheliegenden Schutzgebieten werden zudem die planungsrelevanten Arten **Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus** und **Graureiher** aufgeführt. Da die **Haselmaus** im Bereich der Eifel weit verbreitet ist und sich ihre Habitatansprüche mit den Gegebenheiten im Plangebiet decken, wird sie als planungsrelevante Art an dieser Stelle in die überschlägige Prognose mit einbezogen.

Die Auswertung des @LINFOS des LANUV im Hinblick auf Fundorte besonderer Tier- und Pflanzenarten ergab in einem Umkreis von 500 m um das geplante Baugebiet keinen Eintrag.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt „Roetgen" 5403, Quadrant 4 und aus den Angaben der Schutzgebiete.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere		
Europäischer Biber	*Castor fiber*	G+
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G
Wildkatze	Felis silvestris	G+
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	S+
Braunes Langohr	Plecotus auritus	G
Großes Mausohr	Myotis myotis	U
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	G
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	G
Vögel		
Baumfalke	Falco subbuteo	U
Baumpieper	Anthus trivialis	U-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	U
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	S
Eisvogel	Alcedo atthis	G
Feldschwirl	Locustella naevia	U
Feldsperling	Passer montanus	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	U
Girlitz	Serinus serinus	U
Graureiher	Ardea cinerea	U
Kiebitz	Vanellus vanellus	S
Kuckuck	Cuculus canorus	U-
Mäusebussard	Buteo buteo	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	U
Neuntöter	Lanius collurio	G-
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	U+
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	U-
Rotmilan	Milvus milvus	G
Schleiereule	Tyto alba	G
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	U+
Sperber	Accipiter nisus	G
Star	Sturnus vulgaris	U
Turmfalke	Falco tinnunculus	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	S
Wachtel	Coturnix coturnix	U
Waldkauz	Strix aluco	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	G
Waldohreule	Asio otus	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	U
Wespenbussard	Pernis apivorus	U
Wiesenpieper	Anthus pratensis	S

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Schmetterlinge		
Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	S

Für alle aufgeführten Arten liegen Nachweise ab dem Jahre 2000 vor (LANUV 2019a).
Abkürzungen zum Erhaltungszustand: KON: kontinental
G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: schlecht,
-: Entwicklung negativ, + Entwicklung positiv

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wird im Folgenden mittels einer überschlägigen Prognose geprüft, ob für die insgesamt 39 ermittelten Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben vorliegen.

Säugetiere

Ein Vorkommen des **Europäischen Bibers** ist für das Rurtal bekannt. Er wurde 2013 im Abstand von 360 m zur Bebauungsfläche gesichtet (Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) online: Abfrage Fundpunkte besonderer Tier- und Pflanzenarten), jedoch bietet das Plangebiet keine geeignete Lebensraumausstattung für diese Art, weshalb sie mit Sicherheit auszuschließen ist. Eine Besiedlung des Plangebiets durch die **Haselmaus** kann aufgrund der für diese Art vorhandenen geeigneten Biotopausstattung mit teilweise strauchigen und früchtetragenden Gehölzen und Gestrüpp im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Vorkommen in der Umgebung zu erwarten. Dies ist anzunehmen, da die Haselmaus in der Eifel weit verbreitet ist. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.1 BNatSchG im Vorhinein nicht auszuschließen.

Die **Wildkatze** ist für das Plangebiet nicht zu berücksichtigen. Sie streift eventuell das Gebiet gelegentlich, es bietet jedoch keine Strukturen als essentiellen Lebensraum zur Fortpflanzung. Auch in der nahen Umgebung sind diese nicht zu erwarten, da die Reproduktionslebensräume der Katzen in störungsarmen Waldbereichen liegen.

Da die messtischblattbezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, kann für die Gruppe der **Fledermäuse** davon ausgegangen werden, dass die sehr häufig vorkommende **Zwergfledermaus** in dieser Ortsrandlage als Nahrungsgast zu erwarten ist, da die Gebäude des Ortes Quartiermöglichkeiten bieten. Von den in den Schutzgebieten ausgewiesenen Fledermausarten können die Strukturen des geplanten Bebauungsgebiets ebenfalls genutzt werden. Die Biotopausstattung mit Höhlen und Spalten an den reichhaltig vorhandenen, alten Bäumen bietet geeignete Strukturen zur Nutzung als Quartiere für diese Tiere.

Eine Anlage von Wochenstuben ist für die gebäudebewohnenden Arten, wie das **Große Mausohr**, die **Kleine Bartfledermaus** und die **Teichfledermaus** nicht zu erwarten. Das **Braune Langohr** gründet Wochenstuben aber durchaus in Baumhöhlen. Das **Große Mausohr** besiedelt bevorzugt Rotbuchen als Sommerquartier. Die **Bechsteinfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die sehr stark an ihren Lebensraum gebunden ist. Sie ist im Planungsgebiet daher höchstens als Nahrungsgast zu erwarten.

Insgesamt ist eine generelle Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse im Jahresverlauf nicht auszuschließen. Durch die Fällung von Gehölzen im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung ist ein direkter Verlust von Fledermausquartieren daher möglich.

Auch als Jagdgebiet ist das landwirtschaftlich genutzte Grünland (auch gerade kurzrasige Bereiche) mit den linienhaften Strukturelementen wie den angrenzenden Baumhecken für die hier vorkommenden Arten attraktiv. Ein Verlust des insgesamt 3,1 ha umfassenden, potentiellen Jagdrevieres wird voraussichtlich die Nahrungssituation für die Tiergruppe verschlechtern. Die Bedeutung dieses Verlustes kann erst nach Feststellung konkreter Vorkommnisse bewertet werden.

Zusammenfassend kann eine durch die geplante Bebauung verursachte artenschutzrechtliche Betroffenheit von Arten aus der gesamten Gruppe der **Fledermäuse** im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Grünlandhabitaten mit Baumbestand, einer gebüsch- und gehölzreichen Brache und einer Baumheckenstruktur am Siedlungsrand.

Einige der planungsrelevanten Vogelarten sind aus unterschiedlichen Gründen in diesem Gebiet nicht zu erwarten. Dies sind: **Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wachtel, Kiebitz, Braunkehlchen** und **Eisvogel.**

Waldlaubsänger und **Waldschnepfe**, werden in der Region als waldgebundene Arten betrachtet, eine Brut im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden. Die **Wachtel** ist ein Besiedler von ausgedehnten Ackerbrachen und Getreideflächen, kommt aber auch in deckungsreichen Grünländern vor. Aufgrund der kleinparzelligen intensiven Nutzung ist das Vorkommen hier jedoch sehr unwahrscheinlich. Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, die nicht im Plangebiet vorzufinden sind. Das Vorkommen des **Braunkehlchens** in der StädteRegion ist wohl erloschen, das des **Kiebitzes** ist mittlerweile auf wenige Stellen im Nordkreis von Aachen beschränkt.

Im Gegensatz dazu sind Für die für das Gebiet ebenfalls angegebenen Greifvogel- und Eulenarten **Baumfalke, Mäusebussard**, **Rotmilan, Sperber, Turmfalke**, **Waldkauz**, **Waldohreule** und **Wespenbussard** sind im Plangebiet potentiell geeignete Habitatbestandteile vorzufinden. Die Buchenbaumhecke und die alten Einzelbäume bieten Möglichkeiten zur Brut, einerseits als Träger ihrer Horste als auch ggf. durch entsprechende Höhlenangebote (Waldkauz). Alle diese Arten sind Vertreter der Kulturlandschaft. Die Grünländer auf der Fläche selbst und im Umfeld bieten ihnen mögliche Jagdhabitate. Ein Vorkommen dieser Arten ist im Vorhinein nicht auszuschließen.

Die beiden Schwalbenarten **Mehl- und Rauchschwalbe** sind Gebäudebrüter und es ist davon auszugehen, dass sie im direkten Umfeld an Gebäuden nisten. Die **Schleiereule** bewohnt störungsarme, geräumige Nischen in Gebäuden, wie Ställen und Schuppen, wie sie im Gebiet vorhanden sind. Für diese Arten ist die Beeinträchtigung ihres Jagdrevieres in weitergehenden Untersuchungen zu prüfen.

Zudem ist ein Vorkommen von Arten der halboffenen Flur – hier Grünländer mit reichem Bestand an Laubbäumen, Baumhecken, Hecken, Kleingehölzen und Gestrüpp - anzunehmen. Solche Lebensraumbedingungen entsprechen den Bedürfnissen von **Baumpieper,**

Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck, Neuntöter, Orpheusspötter, Schwarzkehlchen, Star, Turteltaube und **Wiesenpieper**. Teilweise sind diese Arten bekannt für ihr Vorkommen in siedlungsnahen Gebieten. Das Vorkommen von struktur- und artenreicher Krautschicht in den Grünländern und angrenzenden Säumen kommt ihnen zu Gute. Die Baum-Heckenstrukturen bieten ihnen Möglichkeiten zum Nestbau. Zudem sind für den Gartenrotschwanz, Feldsperling oder Star nutzbare Bruthöhlen im Gehölzbestand vorhanden. Da der **Neuntöter** Siedlungen eher meidet, ist sein Vorkommen nicht sehr wahrscheinlich, jedoch aufgrund der Größe der Fläche dennoch nicht gänzlich auszuschließen. Auch der im Messtischblatt verzeichnete **Kuckuck** ist in diesem Baugebiet potentiell zu erwarten, da er sich in Siedlungsrändern ansiedelt und als Brutschmarotzer auf die Nester der hier zu erwartenden Singvögel angewiesen ist. Der **Orpheusspötter** tritt in Nordrhein-Westfalen seit den 1990er-Jahren als neuer Brutvogel auf. Im südwest-europäischen Hauptverbreitungsgebiet (v. a. Spanien Frankreich, Italien) werden reich strukturierte Kulturlandschaften und Gärten mit üppigen Gebüsch- und Baumbeständen besiedelt. Bevorzugt werden trockenwarme, sonnige Standorte mit einer dichten Krautschicht. Die Brutplätze liegen meist in niedrigen, dichten und dornigen Sträuchern und Gebüschen. Bei den nordrhein-westfälischen Standorten handelt es sich vor allem um offene, gebüschreiche und trockene Standorte (z. B. Ginsterheiden, Sandgruben). Ein Vorkommen des Orpheusspötters im Plangebiet ist aufgrund dieser Ansprüche nicht zu erwarten. Der **Graureiher** besiedelt alle Lebensräume der Kulturlandschaft, in denen offene Feldfluren mit Gewässern kombiniert sind. Er ist ein Koloniebrüter und errichtet seine Horste auch in Buchen und Weiden. Da der Heppenbach nur etwa 130 m entfernt ist, kann eine Besiedlung des Gebietes vom Graureiher ohne weitere Kartierungsarbeiten im Rahmen einer ASP II nicht ausgeschlossen werden.

Für die ermittelten planungsrelevanten Arten, die im geplanten Baugebiet potentiell geeignete Lebensraumbedingungen vorfinden können (Arten in Fettdruck), ist im Zusammenhang mit einer zukünftigen Überbauung und Nutzung des Gebiets ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht auszuschließen. Die Eingriffe könnten zu direkten Verlusten von Brutstandorten bzw. Revieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, wodurch der Verbotstatbestand § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG eintritt. Ebenso ist im Zuge von anlagebedingten Eingriffen in Gehölze und Vegetationsbestände das Tötungsrisiko nicht auszuschließen, wodurch der Verbotstatbestand § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG betroffen ist. Letzteres kann durch Maßnahmen wie eine Bauzeitenregelung vermieden werden (siehe Kapitel 7). Sollten die ermittelten Arten in der nahen Umgebung vorkommen, können sie vom Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) betroffen sein.

Wie oben beschrieben, sind für einige Arten das Vorkommen und eine Fortpflanzung in der nahen Umgebung (Ortslage, strukturreiche Umgebung mit Baumhecken und Grünland sowie die Täler vom Heppenbach und Paustenbach) möglich. Diese würden durch eine Bebauung potentiell gestört und beeinträchtigt. Zudem verlieren sie möglicherweise zumindest einen Teil ihres Nahrungsreviers. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten kann daher auch für diese Arten nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im

Rahmen einer Vogelkartierung im Zuge der Stufe II der Artenschutzprüfung das weitere Umfeld mit einzubeziehen.

Es ist davon auszugehen, dass weitere häufige und ungefährdete europäische Brutvogelarten mit gutem Erhaltungszustand innerhalb des Plangebiets nisten. Nach MKULNV (2016) ist in der Regel davon auszugehen, dass für diese Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zur Verhinderung des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 die in Kapitel 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Schmetterlinge

Der Blauschillernder Feuerfalter, der in Quellfluren oder Feuchtbrachen mit Schlangenknöterich vorkommt, findet im Plangebiet voraussichtlich keine geeigneten Lebensräume.

Andere

Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Gruppen der Amphibien, Reptilien, Pflanzen, Weichtiere, Käfer und Libellen sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche nicht zu erwarten.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur generellen Vermeidung und Verminderung von Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten sind folgende Maßnahmen durchzuführen.

Vorrausschauende Planung zur Vermeidung von Konflikten

Generell wird empfohlen, bei der weiteren Planung möglichst den Erhalt von Gehölzen anzustreben oder zumindest auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, um eine Verhinderung bzw. Reduzierung von artenschutzrechtlich relevanten Eingriffen durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen zu erreichen. Besonders ältere Bäume verfügen über ein hohes Lebensraumpotential für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten. Das artenreiche, magere Grünland bietet mit seinem typischerweise großen Insektenreichtum eine wichtige Nahrungsgrundlage für viele Tierarten.

Zeitfenster für Eingriffe in Gehölze und Vorgehensweise für die Baufeldfreimachung

Eingriffe in Bäume, Hecken oder Gebüsche sind generell nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar (§ 39 BNatSchG) durchzuführen. Dadurch wird eine mögliche Tötung brütender Vögel, Jungvögel oder Eier verhindert.

Ebenso wird durch eine Baufeldräumung, beispielsweise das Abschieben des Oberbodens, innerhalb des gleichen Zeitraums eine Beeinträchtigung von Vogelindividuen und ihrer Entwicklungsstadien vermieden.

Sollten Rodungen und Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeitfensters durchgeführt werden, ist vorab eine Kontrolle der betroffenen Bereiche im Hinblick auf Vorkommen planungsrelevanter Arten mit einem negativen Ergebnis notwendig. Bei einem positiven Ergebnis sind weitere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, etwa ein Aufschieben der Rodung bis nach Beendigung des Brutgeschehens.

Im Falle von Eingriffen in Baumbestände mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungsrisiken zu ergreifen, z. B. durch Besatzkontrollen vor Durchführung der Rodungen.

8 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Das 3,1 ha umfassende Plangebiet Nr. 12 „Im Schimmer" befindet sich in der Ortschaft Lammersdorf in der Gemeinde Simmerath. Das Gebiet in Ortsrandlage wird von landwirtschaftlich genutztem Grünland, einer mageren Weide, sowie gehölz- und gebüschreichen Vegetationssäumen eigenommen und weist alte Buchenbaumhecken, mehrstämmige Buchen und alte Einzelbäume auf. Außerdem liegt in der Mitte des Plangebiets auf einem alten Fichtenbestand eine Brachfläche vor, auf der sich Laubgehölze sowie Hochstauden und Wildsträucher entwickelt haben. Für das Gebiet ist eine nahezu vollständige Überbauung vorgesehen, abgesehen von einer Buchenbaumhecke die erhalten bleibt. Die Lebensraumeignung dieser Struktur, die in den neuen Charakter des Wohngebiets eingebettet werden soll, wird durch dieses eingeschränkt. Das Baugebiet „Im Schimmer" liegt im Landschaftsraum „Monschauer Heckenlandschaft und befindet sich mitten im Landschaftsschutzgebiet „Lammersdorf Süd" und teilweise in einer vom Biotopkataster als „Schutzwürdiges Biotop" ausgewiesenen Fläche („Heckenlandschaft östlich Lammersdorf" BK-5303-0034). Das Schutzziel dieser Gebiete ist explizit die Erhaltung von Dauergrünland, Hecken, Gebüschen und Altbäumen. In einer Entfernung von stellenweise nur 80 m vom geplanten Baugebiet entfernt liegt das Naturschutzgebiet „Oberes Kalltal mit Nebenbächen" (ACK-084), welches im Osten als FFH Gebiet „Kalltal und Nebentäler" unter Schutz gestellt ist. Sowohl die unmittelbare Nähe zu den Schutzgebieten (LSG, NSG, FFH) als auch die direkte Bebauung eines solchen ist aus ökologischer und artenschutztechnischer Sicht besonders problematisch.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Messtischblatts „Roetgen" Nr. 5403, Quadrant 4, welches ein Vorkommen von insgesamt 33 planungsrelevanten Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Vögel und Schmetterlinge ausweist. Die Auswertung der Daten des @LINFOS des LANUVs ergab fünf weitere Säugetierarten und eine Vogelart, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Die genaue Analyse der Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung des Plangebiets ergab, dass direkte Beeinträchtigungen für planungsrelevante Schmetterlingsarten im Vorhinein ausgeschlossen werden können.

Aus der Gruppe der Säugetiere sind für einige **Fledermausarten** Konflikte möglich. Die Bäume mit ihrem Höhlenangebot bieten Quartierseignung. Sie können ihren artspezifischen Lebensraumansprüchen entsprechend, das Gebiet nutzen, indem sie Baumhöhlen besiedeln. Des Weiteren verlieren diese Arten durch die Umsetzung des Bauvorhabens ein attraktives Jagdgebiet.

Ein Vorkommen der in der Eifel verbreiteten **Haselmaus** kann ebenfalls für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Für ein mögliches Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Plangebiet eine bedeutende Lebensraumeignung. So bietet es für die Greifvogel- und Eulenarten **Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Baumfalke, Sperber, Wespenbussard Waldkauz** und **Waldohreule** potentielle Bruthabitate in den alten Buchenbaumhecken und den weiteren Baumbeständen. Für ein mögliches Brutvorkommen von weiteren Vogelarten besteht ebenso eine teilweise bedeutende Lebensraumeignung. Dies gilt für: **Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Kuckuck, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Star, Turteltaube** und **Wiesenpieper**. Das Vorkommen dieser Arten ist im Vorhinein nicht auszuschließen. Im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung und Nutzung des Gebiets und dem damit einhergehenden Verlust von Biotopen als Brutlebensräume, ist daher für die genannten Arten ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Vorhinein nicht auszuschließen. Für die in der nahen Umgebung brütenden Schwalbenarten **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** sowie für die in Gebäuden nistende **Schleiereule** ist die Bedeutung des Verlustes des Nahrungshabitats zu prüfen.

Sowohl für die aufgeführten wie auch für weitere Vogelarten ist zudem ein Brutvorkommen in der nahen Umgebung möglich. Für diese ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte durch Eintreten des Störungsdeliktes oder durch Verlust eines Nahrungsreviers nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Vorhinein nicht auszuschließen

Für die ermittelten, möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung durchzuführen und mögliche Beeinträchtigungen zu bewerten.

Aachen, den 28.11.2022



Susanne Miller, M.sc. Biologie

9 Literatur und Quellen

Kaiser, M. (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen NRW – Stand 2022-02-17; LANUV Online-Dokument: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf [22.11.2022].

Kiel, E. F (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung; LANUV Online-Dokument: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf.

LANUV, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019a): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW": http://www. natur-schutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten [22.11.2022].

LANUV, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos [22.11.2022].

MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

MWEBWV und MKULNV, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2020): Torsten Tyslavy, Hans-Günther Bauer, Bettina Gerlach, Ommo Hüppop, Jasmina Stahmer, Peter Südbeck & Christoph Sudfeldt: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (2016): Christoph Grüneberg, Stefan R. Sudmann, Frank Herhaus, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Heinrich König, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Michael Schmitz, Werner Schubert, Darius Stiels & Joachim Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66.